

Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln

Mit Inkrafttreten der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV, VO (EU) Nr.1169/2011) am 13.12.2014 werden bisherige nationale Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung (NKV) durch EU-Recht ersetzt, bezüglich der Nährwertdeklaration mit Wirkung ab 13.12.2016.

Hieraus ergeben sich für **Hersteller** von vorverpackten Lebensmitteln einige wichtige Neuerungen, die in diesem Merkblatt zusammengefasst vorgestellt werden sollen.

Neben der Verantwortlichkeit des Herstellers für das Erstellen der Kennzeichnung trägt aber auch die **Verkäufer** die Verantwortung dafür, dass keine Lebensmittel abgegeben werden, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen der Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem Kennzeichnungsrecht nicht entsprechen. (Art. 8 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011) Sie sind auch für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich. (Art. 8 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011)

Nach Art. 9, 10, 13 - 19, 21, 23 - 28, 30-37 LMIV und nach anderen Kennzeichnungsvorschriften müssen auf vorverpackten Lebensmitteln, die an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden sollen, folgende verpflichtende Angaben auf der Packung oder einem daran befestigten Etikett in **deutscher Sprache** (Art. 15 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011, § 2 LMIV) und einer **Schriftgröße von mind. 1,2 mm** (gemessen an dem kleinen x) angebracht sein (bei Verpackungen < 80cm² mind. 0,9 mm Schriftgröße) (Art. 13 Abs. 2 u. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011):

Verpflichtende Angaben

(Art. 9 VO (EU) Nr. 1169/2011)

1. Die Bezeichnung des Lebensmittels (LM)

(gemäß Art. 17 i.V.m. Anhang VI VO (EU) Nr. 1169/2011)

Zu wählen ist hier entweder

- die rechtliche Bezeichnung,
- die verkehrsübliche Bezeichnung,
- oder eine beschreibende Bezeichnung.

Eine Fantasiebezeichnung ist alleine nicht ausreichend!

Spezielle zusätzliche Angaben: Die Bezeichnung des LM ist ggf. durch Angaben zum physikalischen Zustand des LM oder einer besonderen Behandlung zu ergänzen (z.B. „pulverisiert“, „tiefgefroren“, „gefriergetrocknet“).

Wurde ein LM vor dem Verkauf tiefgefroren und aufgetaut verkauft, ist der Bezeichnung des LM der Hinweis „aufgetaut“ hinzuzufügen.

2. Das Verzeichnis der Zutaten

(gemäß Art. 18 i. V. m. Anhang VII VO (EU) Nr. 1169/2011)

Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des LM in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des LM. Dem Zutatenverzeichnis ist eine Überschrift oder geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint (Ausnahmen: Das LM besteht aus nur 1 Zutat oder Verpackung ist kleiner als 10cm²).

Die im Zutatenverzeichnis angeführten **Zusatzstoffe** sind mit vorangestelltem Klassennamen (Anhang VII Teil C der VO (EU) Nr. 1169/2011) gefolgt von ihrer speziellen Bezeichnung **oder** ihrer E-Nummer zu kennzeichnen (Beispiel: „Geschmacksverstärker: Mononatriumglutamat“).

Frisches Obst u. Gemüse, Tafelwasser, Gärungssessig aus einer Zutat sowie bestimmte Milchprodukte müssen kein Zutatenverzeichnis tragen. (Art. 19 VO (EU) Nr. 1169/2011) Dasselbe gilt für Lebensmittel, die mehr als 1,2 % vol Alkohol enthalten, ausgenommen Bier.

3. Allergene Zutaten

(gemäß Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011)

- müssen unter Nennung ihrer im Anhang II aufgeführten Bezeichnung und durch eine andere Schriftart, Fettdruck oder andere Hintergrundfarbe im Zutatenverzeichnis hervorgehoben werden. (Beispiel: „Zutaten: ...**Milch**, Zucker, **Eier**,...“)
- bei Ausnahmefällen, in denen kein Zutatenverzeichnis erforderlich ist, sind Allergene mit dem vorangestellten Wort „Enthält“ zu kennzeichnen (Beispiel: „Enthält Milch“).

Ausnahme: Die Bezeichnung des LMs bezieht sich bereits auf das Allergen (Beispiel: „Eiernudeln“).

4. Die Mengenangabe bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen

(gemäß Art. 22 VO (EU) Nr. 1169/2011)

ist prozentual entweder in der Bezeichnung des LM selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Zutatenverzeichnis anzugeben, wenn eine Zutat oder Zutatenklasse

- in der Bezeichnung des LM genannt ist oder
- durch Worte, Bilder oder graphische Darstellung hervorgehoben wird oder
- von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines LM und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist.

Ausnahmen und technische Vorschriften hierzu sind in Anhang VIII VO (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführt.

5. Nettofüllmenge

(gemäß Art. 23 VO (EU) Nr. 1169/2011)

Die Nettofüllmenge eines Lebensmittels ist in Litern, Zentilitern, Millilitern, Kilogramm oder Gramm auszudrücken, und zwar je nachdem, was angemessen ist. Dabei sind die technischen Vorschriften in Anhang IX VO (EU) Nr. 1169/2011 zu beachten.

Auf die Regelungen zur abweichenden **Schriftgröße** nach § 20 Fertigpackungsverordnung wird hingewiesen.

6. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum (VD), Datum des Einfrierens

(gemäß Art. 24 i.V.m. Anhang X VO (EU) Nr. 1169/2011)

Das **MHD** wird wie folgt angegeben:

- „mindestens haltbar bis...“- wenn der Tag genannt wird
- „mindestens haltbar bis Ende...“- in den anderen Fällen.

Dem **VD** (Tag, Monat und ggfs. Jahr) ist folgender Wortlaut voranzustellen:

- „zu verbrauchen bis...“. Das VD ist bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen LM anzubringen. Nach Ablauf des VD gelten diese LM als nicht sicher und dürfen dann nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Dem **Datum des Einfrierens** bzw. dem Datum des **ersten Einfrierens** unter Angabe von Tag, Monat und Jahr wird der Wortlaut

- „eingefroren am...“ vorangestellt.

Den jeweiligen Angaben zu MHD, VD und Datum des (ersten) Einfrierens folgt entweder das Datum oder ein Hinweis darauf, wo das Datum auf der Verpackung zu finden ist. Ergänzt wird diese Angabe erforderlichenfalls noch durch eine Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen (z.B. „bei unter 7°C mindestens.....“).

7. Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung

(gemäß Art. 25 und 27 VO (EU) Nr. 1169/2011)

Erfordern Lebensmittel besondere Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen, müssen diese (auch im Hinblick auf Lagerung nach Öffnung) angegeben werden (siehe auch unter 6.: MHD)

Die **Gebrauchsanweisung** für ein Lebensmittel muss so abgefasst sein, dass die Verwendung in geeigneter Weise ermöglicht wird.

8. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers

(gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. h) und Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 1169/2011)

Auf der Verpackung ist der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der EU niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die EU einführt, anzugeben.

9. Ursprungsland oder Herkunftsort

(gemäß Art. 26 i.V.m. Anhang XI VO (EU) 1169/2011)

Die Angabe des **Ursprungslandes** oder des **Herkunftsortes** ist **verpflichtend**,

- falls ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers über die tatsächliche Herkunft des Lebensmittels möglich wäre (z.B. „chinesische Tomatensuppe“ aus eigener deutscher Herstellung)
- bei Rindfleisch nach den speziellen Vorschriften der Rinderkennzeichnungsverordnung (VO (EG) Nr. 1760/2000), Rindfleischetikettierungsdurchführungsverordnung (VO (EG) Nr. 1825/2000) und des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFIEtikettG),
- ab dem 01.04.2015 bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen oder Hausgeflügel (Hühner, Truthähne, Enten, Gänse, Perlhühner).

Sobald seitens der EU entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen sind, ist auch das Ursprungsland/der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben oder es ist kenntlich zu machen, dass die primäre Zutat aus einem andern Ursprungsland kommt, wenn das Ursprungsland/der Herkunftsort des Lebensmittels angegeben ist und dieses/dieser nicht der Herkunft der primären Zutat (über 50%) entspricht.

10. Alkoholgehalt

(gemäß Art. 28 i.V.m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1169/2011)

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent durch eine Ziffer mit nicht mehr als einer Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Dieser Angabe darf das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ vorangestellt werden. Bei Wein und Weinerzeugnisse sind die spezifischen Vorschriften zu beachten.

11. Nährwertdeklaration (verpflichtend ab 13.12.2016)

(gemäß Art. 30-37 i. V. m. Anhang V u. XV VO (EU) Nr. 1169/2011)

Lebensmittel in Verpackungen mit einer größten Oberfläche, die nicht weniger als 25 cm² beträgt oder die nicht zu einer Gruppe spezieller Lebensmittel gehören, die in Anhang V der VO (EU) Nr. 1169/2011 ausgenommen sind (*u.a. Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben*), müssen mit einer Nährwertdeklaration nach den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sein, die mit folgender Form und Reihenfolge eingehalten werden:

	je 100 g / 100 ml	je durchschnittlicher Portionsgröße	% der Referenzmenge in Anhang XIII B	„Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8 400 kJ/2 000 kcal)“
Energie	kJ/kcal	kJ/kcal	%	
Fett	g	g	%	
davon:				
- gesättigte Fettsäuren	g	g	%	
- einfach ungesättigte	g	g	%	
- mehrfach ungesättigte	g	g	%	
Kohlenhydrate	g	g	%	
davon:				
- Zucker	g	g	%	
- mehrwertige Alkohole	g	g	%	
- Stärke	g	g	%	
Ballaststoffe	g	g	%	

Eiweiß	g	g	%
Salz	g	g	%
Vitamine und Mineralstoffe in Anhang XIII Teil A in den dort angegebenen Einheiten	mg oder µg	mg oder µg	%

Die fettgedruckten Teile sind verpflichtende Angaben. Aufgelistet werden können Analysewerte des Herstellers oder aus der Rezeptur anhand der Umrechnungsfaktoren in Anhang XIV errechnete Werte. Bei Platzmangel kann die Tabellenform durch eine Auflistung ersetzt werden. Wiederholte Nährwertinformationen in verkürzter Form sind im Hauptsichtfeld möglich. Lebensmittel mit mehr als 1,2 % vol Alkohol müssen keine Nährwertdeklaration tragen (Art. 16 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011). Weitere Ausnahmen und Vorgaben können Art. 30-37 i.V.m. Anhang V und XIII-XV der VO (EU) Nr. 1169/2011 entnommen werden.

Eine bis 13.12.2016 freiwillig bereitgestellte Nährwertdeklaration muss schon jetzt den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1169/2011 entsprechen (Art. 54 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1169/2011)!!!

12. Zusätzliche Angaben bei bestimmten Lebensmitteln

(gemäß Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Anhang III VO (EU) Nr. 1169/2011)

Bei bestimmten Lebensmitteln sind zusätzliche Angaben ggf. notwendig, u.a.:

- „**unter Schutzatmosphäre verpackt**“ bei Haltbarkeitsverlängerung durch Packgas
- „**mit Süßungsmittel(n)**“ bzw. „**mit Zucker(n) und Süßungsmittel(n)**“ bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln bzw. Zuckerarten und Süßungsmitteln
- „**enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)**“ bzw. „**enthält eine Phenylalaninquelle**“ bei Lebensmitteln mit Zusatz von Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz unter Nennung der E-Nr. bzw. des Stoffes selbst
- „**kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken**“ bei Lebensmitteln mit über 10 % mehrwertigen Alkoholen (z.B. Sorbit)
- „**enthält Süßholz**“ bei bestimmten Lebensmitteln, die Glycyrrhizinsäure bzw. ihr Ammoniumsalz enthalten.
- „**Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere Frauen nicht empfohlen**“ bei bestimmten Lebensmitteln mit erhöhtem Koffeingehalt
- „**mit zugesetzten Pflanzensterinen**“ bei bestimmten Lebensmitteln, denen Pflanzensterine zugefügt wurden
- „**eingefroren am... TT.MM.JJJJ**“ bei eingefrorenem Fleisch und Fleischzubereitungen sowie unverarbeiteten Fischereierzeugnissen
- „**Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen**“ bei Lebensmitteln, denen der/die Farbstoff(e) E 102, E 104, E 110, E 122, E 124 oder E 129 zugesetzt wurde(n). (Art 24 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1333/2008)

Im Übrigen wird empfohlen, sich eingehend mit den Vorschriften der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV)** sowie der **VO (EG) Nr. 1333/2008 (LebensmittelzusatzstoffV)** vertraut zu machen. Dort wird geregelt, wie der Gehalt an Zusatzstoffen (z.B. Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Schwefeldioxid) in Lebensmitteln bei deren Abgabe an Verbraucher kenntlich zu machen ist.

Die Verpflichtung zur Loskennzeichnung für vorverpackte Lebensmittel ergibt sich des Weiteren aus § 1 der **Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)**. Unter „Los“ ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten zu verstehen, die unter praktisch gleichen Bedingungen hergestellt wurden.

Bei den Ausführungen dieses Merkblatts handelt es sich lediglich um die grundsätzlichen Regelungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere in Bezug auf Sonderregelungen für einzelne Lebensmittel, erheben. Über die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen haben Sie sich im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht selbst zu informieren.



Stadt Bielefeld Merkblatt



Stadt Bielefeld
Gesundheits-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt